

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 14 (1907)
Heft: 22

Artikel: Das neue schweizerische Gesetz betr. die Erfindungspatente [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Braune Töne herrschen in einer Weise vor, wie dies von einer einzelnen Farbe noch nie der Fall war. Braune Taffetbänder in breiten Nummern erzielen sehr gute Preise, soweit Ware überhaupt erhältlich ist.

Zur Lage des Baumwollmarktes.

Hierüber berichtet ein Fachmann im „B. C.“, speziell mit Rücksicht auf Amerika:

Der Baumwollmarkt, durch die finanziellen Nöte in den Vereinigten Staaten fortgerissen, setzte die Bewegung nach abwärts, von vorübergehenden Aufschlägen abgesehen, bis Ende Oktober fort, seitdem aber zeigt sich wieder etwas bessere Haltung mit ziemlicher Preiserholung. Die Schwierigkeit, Geld zu annehmbaren Bedingungen zu erhalten, zwingt die Farmer, auf ihrem Entschluss, nur zu 15 Cents abzugeben, nicht ferner zu beharren, sondern der Not gehorchend, einen Teil ihrer Vorräte an den Markt zu bringen, was nicht gerade geeignet ist, die zur Schau getragene Zuversicht auf bevorstehenden Baumwollmangel zu kräftigen. So ist es gekommen, dass die Preise einem Druck verfielen, der weiter ging, als vorauszusehen war und der in der Lage des Baumwollmarktes selbst durchaus keine Berechtigung findet, denn nach allen Berichten über die Missernte in Texas, dem grössten Baumwollproduktionsgebiet Amerikas, muss mit einem Minderertragnis dieses Staates von wenigstens einer Million Ballen gegen das Vorjahr gerechnet werden. Ob die vom günstigsten Wachswetter besonders bevorzugten atlantischen Baumwollgebiete durch grösseren Ertrag einen vollen Ausgleich bringen und eine genügend grosse Gesamternte ermöglichen, das kann heute mit einiger Sicherheit noch nicht gesagt werden, dagegen bin ich überzeugt, dass nach Ueberwindung der noch heute dräuend über der Union schwebenden Finanzkalamität die amerikanischen Eigner von Baumwolle sich angesichts der nur auf 12 Millionen Ballen geschätzten Ernte rasch darauf besinnen, dass ein solcher Ertrag dem Weltkonsum nicht annähernd genügen würde, und sie die Brandfackel der Sorge und Unsicherheit in die Reihen der Verbraucher schleudern werden, sobald sie sich wieder stark genug dazu fühlen. Einige Vorsicht mag also für den Spinner geboten sein, denn so furchtbare Verwüstung auch der Kupfer- und Bankencrash bisher angerichtet hat und noch weiter bei der überspannten und teilweise schwindelhaften Finanzgebarung anrichten wird, so ist doch die Widerstandskraft drüben so stark wie in keinem anderen Lande und Baumwolle wird in Bälde wieder die Welt regieren.

Ueber die neue Ernte lauten die Berichte sehr verschieden; man wird gut tun, nicht zu grosse Hoffnungen auf eine Ernte über 12 $\frac{1}{2}$ Millionen Ballen und einen weiteren wesentlichen Preisdruck zu hegen, denn das Eine bleibt Tatsache, dass der Konsum sehr gross und noch im Wachsen ist und dass die allgemeine Lage durch den inzwischen erfolgten Abschlag bis unter 6 Pence an Sicherheit bedeutend gewonnen hat.

Dieses Gefühl beherrscht auch den deutschen Garn- und Gewebemarkt; Spinner und Weber halten fest auf Preise und die weit hinausgehenden, bis Oktober 1908 reichenden Vorausverkäufe berechtigen sie dazu. Wohl hört man hier und da aus Abnehmerkreisen von ange-

lichen billigen Preisen für neue Abschlüsse, aber diese Quellen sind trübe und sie werden versiegen, wenn die Richtung des Marktes wieder nach oben geht und die Käufer an die Fabrikanten herankommen müssen. Der Verlauf der Garnbörse in Stuttgart zeigt, dass man zur Zeit der Weiterentwicklung des Geschäftes mit Aufmerksamkeit folgt. Es werden die nachstehenden Preise genannt: 256 bis 260 Pfg., das Kilo für 36/42er: 214 bis 220 Pfg., für 20/20er Garne aus amerikanischer Baumwolle: 29 bis 29 $\frac{1}{2}$ Pfg. für 92 Zentimeter-Kattune und 34 bis 34 $\frac{1}{2}$ Pfg. für 88 Zentimeter 16/16fädige glatte Tücher aus 20/20 amerikanisch, alles ab Fabrik mit 2 Prozent Kassenskonto.

Der Präsident des in diesem Jahre in Wien stattgehabten Kongresses der Baumwollinteressenten, Herr Kommerzienrat Artur Kuffler, der auf der Rückreise von Amerika begriffen ist, sprach sich kürzlich bei einer Unterredung in Manchester dahin aus, dass die nach den Vereinigten Staaten gereiste Abordnung europäischer Baumwollspinner den Eindruck gewonnen hätte, dass die amerikanischen Baumwollfelder viel ertragsreicher gemacht werden könnten, als es jetzt der Fall sei. Das beim Anbau, beim Verkauf und bei der Behandlung der Baumwolle angewandte Verfahren würde ganz bedeutend verbessert werden können, und die Baumwollspinner Europas hätten die Möglichkeit, sich selbst ein Unterrichtsmittel dadurch zu schaffen, dass sie eine Gesellschaft bildeten, gut gelegene Pflanzungen in Amerika ankauften und diese nach dem besten Verfahren verwalteten.

Das neue schweizerische Gesetz betr. die Erfindungspatente.

(Mitteilung der Patentbank Confidentia A. G., Zürich).

(Schluss).

Entweder sollten im Interesse des Erfinders keine Auslagen gescheut werden, um demselben durch Neuheitsprüfung ein rechtsgültiges, möglichst einwandfreies Patent zu sichern, oder es sollte auch die jetzige Art der Prüfung gänzlich in Wegfall kommen und dem Erfinder die Verantwortlichkeit für sein Patent voll und ganz überlassen werden, in welchem Falle sowohl dem Erfinder als auch dem Staate unnötige Auslagen erspart bleiben.

Nach dem neuen Patentgesetz hat das Eidgen. Amt für geistiges Eigentum die Patentanmeldungen ebenfalls zu prüfen und nachzusehen, ob die Unterlagen den Gesetzesvorschriften in formeller Hinsicht entsprechen. Es ist zu hoffen, dass diese Prüfung in Zukunft nach festeren Grundsätzen und in weniger bureaukratischer Weise ausgeübt werde, als bis jetzt, und zwar sowohl im Interesse einer raschen Erledigung der Patentgesuche, als auch im Interesse der Einnahmen des Amtes, denn die vielen, für Ausländer oft unverständlichen Beanstandungen der Patentgesuche haben jedenfalls mehr als einen ausländischen Patentanwalt veranlasst, seinen Klienten die Patentanmeldung in der Schweiz wenn nicht gerade abzuraten, so doch wenigstens der bedeutenden Kosten wegen nicht zu empfehlen.

Nach dem neuen, wie auch nach dem jetzigen Gesetz gelten Erfindungen nicht als neu und patentfähig,

wenn sie vor der Patentanmeldung im Inlande schon offenkundig benutzt oder durch Schrift- oder Bildwerke derart bekannt geworden sind, dass die Ausführung durch Fachleute möglich ist. Für jedes Patentgesuch müssen ein oder mehrere Patentansprüche aufgestellt werden, in welchen das, was der Anmelder als sein ausschliessliches Eigentum betrachtet, zusammengefasst werden muss und welche für die Neuheit und die Tragweite des Patentgesuches massgebend sind. Ein Patentgesuch darf nicht mehr als eine Erfindung umfassen, insbesondere dürfen Patente auf Erfindungen von Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe nur ein einziges Verfahren zum Gegenstande haben, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt (Art. 6).

Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich zur gewerbmässigen Ausführung der Erfindung berechtigt ist. Wenn ein Patent ein Verfahren zur Herstellung eines neuen chemischen Stoffes betrifft, gilt bis zum Gegenbeweis jeder chemische Stoff gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Diese Bestimmung ist für die chemische Industrie von grösster Wichtigkeit, da bei Patentstreitigkeiten nicht der Kläger zu beweisen hat, dass der nachgeahmte Stoff nach dem patentierten Verfahren hergestellt wurde, sondern es liegt dem Beklagten ob, das Gegenteil zu beweisen.

Patente können durch Verträge oder Erbfolge an Dritte übertragen werden, auch kann der Patentinhaber Drittpersonen die Erlaubnis (Lizenz) zur Benützung seiner Erfindung geben.

Die Dauer der Patente mit Ausnahme solcher für chemische Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln beträgt 15 Jahre. Für die genannten Verfahren ist die Dauer auf 10 Jahre beschränkt. Für jedes Patent sind jährlich um Fr. 10.— steigende Taxen zu zahlen; erfolgt die Zahlung derselben nicht innert 3 Monaten nach Verfall, so wird das Patent von Amteswegen gelöscht.

Nach Artikel 14 kann der Inhaber eines Hauptpatentes für Verbesserung seiner Erfindung Zusatzpatente erwirken, für welche keine Jahresgebühren zu zahlen sind. Wenn bei chemischen Verfahren ein oder mehrere Ausgangsstoffe durch gleichwertige Stoffe ersetzt werden, so können ebenfalls Zusatzpatente für solche Aenderungen genommen werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass der Endstoff des abgeänderten Verfahrens in seiner Verwendbarkeit demjenigen des Hauptpatentes ähnlich ist.

Zusatzpatente können jederzeit in Hauptpatente umgewandelt werden, sie werden jedoch nur für die Dauer des ursprünglichen Hauptpatentes erteilt.

Diese Bestimmung ist im Falle eines Patentprozesses von wesentlicher Bedeutung, denn nach dem jetzigen Patentgesetz steht und fällt ein Zusatzpatent mit seinem Hauptpatent, während nach dem neuen Gesetz, auch wenn das Hauptpatent aus irgend einem Grunde gelöscht wird, das Zusatzpatent in ein Hauptpatent umgewandelt und aufrecht erhalten werden kann.

Der Patentinhaber kann auch teilweise auf sein Patent verzichten und nachträglich seine Patentansprüche unter Beachtung gewisser Vorschriften ändern.

Die beiden letztgenannten Bestimmungen gleichen den Mangel der Neuheitsprüfung einigermassen aus, indem

dem Patentinhaber im Falle einer Nichtigkeitsklage wenigstens die Möglichkeit geboten ist, seine Patentansprüche auf die noch als neu erachteten Merkmale zu beschränken und sein Patent unter Umständen aufrecht zu erhalten.

In das Patentgesetz ist eine Bestimmung neu aufgenommen worden, welche die Herstellung der Patentgegenstände im Inlande sichern und dadurch die einheimische Industrie unterstützen soll. Laut dieser Bestimmung kann ein Patent auf Klage hin gelöscht werden, wenn die patentierte Erfindung nach Ablauf von drei Jahren seit der Anmeldung im Inlande nicht in angemessener Weise zur Ausführung gelangt. Immerhin kann der Bundesrat diese Bestimmung gegenüber solchen Staaten, die Gegenrecht halten (z. B. Deutschland) ausser Kraft setzen.

Wenn ein Patentinhaber sein Patent widerrechtlich erhalten hat, resp. weder Erfinder noch Rechtsnachfolger ist, kann der zur Patentanmeldung Berechtigte die Uebertragung des Patentes auf seinen Namen verlangen, jedoch nur innert einer Frist von drei Jahren vom Tage der Patentanmeldung ab.

Nach Artikel 22 kann der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung der Erfindung eines älteren Patentes nicht verwendet werden kann, die jedoch einen wesentlichen technischen Fortschritt bedeutet, vom Inhaber des älteren Patentes die Erlaubnis zur Anwendung der Erfindung des Letzteren verlangen, soweit dies für die Verwertung seines Patentes notwendig ist. Der Inhaber des älteren Patentes kann sich jedoch unter Umständen ebenfalls die Benutzung der neuen Erfindung ausbedingen.

Das neue Patentgesetz enthält ausser diesen wesentlichsten Bestimmungen noch die Vorschriften über das Anmelde- und Erteilungsverfahren und die Strafbestimmungen. Es würde jedoch zu weit führen, dies hier zu besprechen. Zu erwähnen sind noch die Uebergangsbestimmungen, nach welchen unter Anderem der Modellausweis für bestehende provisorische Patente und Patentgesuche nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht mehr geleistet werden muss, indem solche Patente und Gesuche behandelt werden, als ob bereits Modelle vorhanden wären.

Erfinder von chemischen und mechanischen Verfahren, welche schon vor Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes Patente im Auslande angemeldet haben, können nunmehr auch rechtsgültige Patente in der Schweiz erhalten, sofern seit der ersten Anmeldung in einem Auslandsstaate noch kein Jahr verflossen ist. Diese Bestimmung findet allerdings keine Anwendung auf Patentgesuche, wenn die Anmeldung zuerst in Oesterreich-Ungarn oder Russland stattgefunden hat, da diese Staaten der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums nicht angehören. Wenn die Patente in diesen Staaten noch nicht erteilt sind und sonst keine Publikation der Erfindung stattgefunden hat, ist die Anmeldung in einem dieser Staaten für die Schweiz nicht patent-hindernd.

Gegenüber dem bestehenden Gesetze bedeutet das neue einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, immerhin besitzt dasselbe auch seine Mängel, unter denen wir ausser der fehlenden

Neuheitsprüfung namentlich den gänzlichen Mangel des Einspruchsverfahrens erwähnen. Das Einspruchsverfahren ist in den Gesetzen der meisten Industriestaaten aufgenommen und bezweckt, dass ein Patentinhaber gegen die Erteilung eines Patentbeschlusses auf eine der seinigen ähnliche Erfindung beim Patentamt Einspruch erheben kann, ohne den Gerichtsweg betreten zu müssen, was der bedeutenden Kosten und der Langwierigkeiten wegen häufig unterlassen wird.

Wahrscheinlich wird die Referendumsfrist gegen das Gesetz unbenutzt verstreichen, da dasselbe die breiteren Schichten des Schweizer Volkes nicht interessiert; der Erfinder wird aber auch in Zukunft gut tun, die Patentierung seiner Erfindungen einem tüchtigen Fachmanne zu übergeben und neben dem schweizer. Patent auch ein solches in mindestens einem der auf Neuheit prüfenden Staaten anzumelden.

Kleine Mitteilungen.

Einnahmen der eidgen. Zollverwaltung aus der Einfuhr von Seide und Seidenwaren im Jahre 1906. Die Erhöhung der schweizerischen Eingangszölle hat auch für die Kategorien der Seiden und Seidenwaren eine Steigerung der Erträge herbeigeführt, doch handelt es sich immer noch um bescheidene Summen. Der vielangefochtene 7-Franken Zoll auf Tramen hat bei einer Einfuhrmenge von 853,900 kg. 59,771 Fr. abgeworfen; die Zollbelastung macht 0,13 % des Wertes aus. Für gefärbte Seide, die nicht im Veredlungsverkehr eingeführt worden ist, mussten 5125 Fr. Zoll ausgelegt werden. Der Zoll auf Nähseiden hat 18,062 Fr. eingebracht. Den grössten Ertrag lieferten die seidene und halbseidene Stückwaren mit 215,538 Fr.; die Zollbelastung macht hier 2,11 % aus. Eine ansehnliche Einnahme lieferten ebenfalls die Bänder mit 90,630 Fr.: Zollbelastung 2,55 % vom Wert. Für Tücher, Schärpen etc. wurden 10,950 Fr. vereinnahmt und für seidene Decken 9221 Fr., welche letztere mit 6 und 9 % den höchsten Wertzoll entrichten. Ansehnliche Summen wurden noch aus den Zöllen auf Posamentierwaren, Stickereien und Spitzen gelöst. Während die Seidenkategorie einen Gesamtzollertrag von 473,138 Fr. abwarf, beliefen sich die Einnahmen der Zollverwaltung aus der Kategorie der Baumwolle und Baumwollwaren auf 3,057,761 Fr. und aus der Wollkategorie auf 2,772,799 Fr.

Preisarbeiten.

1. Welche Fortschritte weisen das Spinnen und Zwirnen der Tussahseide auf und machen dieselben praktisch verwendbar?
2. Ueber die Ausrüstung der Seiden- und Halbseidenstoffe.
3. Betrachtungen über die Entwicklung der zürcherischen Seidenindustrie im Laufe des 19. Jahrhunderts.
4. Darstellung der Wechselwirkung zwischen Konsum und Fabrikation von Seidenstoffen.
5. Der Kontakt zwischen der Fabrik, den Hilfsindustrien und dem Fachschulwesen in der zürcher. Seidenindustrie.
6. Betrachtungen über die freiwillige Tätigkeit beruflicher Vereine und Gesellschaften in der zürcher. Seidenindustrie.
7. Dekomposition und Kalkulation eines schwierigen Schaffgewebes. Dasselbe kann bei unterzeichneter Stelle bezogen werden.
8. Welcher Kraftantrieb, calorische oder elektrische Kraft, ist heute für den Betrieb einer mechanischen Weberei

- am rationellsten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppenantrieb; a) bei Hochbau, b) bei Sheddau?
9. Welches sind die Vor- und Nachteile der positiven und der Kompensationsschaltung am mechanischen Webstuhl und bei welchen Geweben wird die eine oder andere Art mit Vorteil verwendet?
 10. Freithema, welches auf die Seidenindustrie Bezug hat.
 11. Selbständige Herstellung eines Jacquardmusters in Entwurf und Patrone.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich IV Dr. Th. Niggli, Zürich II.

Schweiz. Kaufmännischer Verein, Central-Bureau für Stellenvermittlung, Zürich.

Sihlstrasse 20. Telefon 3235.

Für die Herren Prinzipale
sind die Dienste des Bureau kostenfrei.

Offene Stellen.

- F 846 Franz. Schw. — Seide. — Junger, tüchtiger, branchenkundiger Commis mit guten Vorkenntnissen im Französischen.
- F 877 Deutschland. — Seidenwarenfabrik. — Jüngerer tüchtiger Ferggstubenangestellter, der wo möglich die Webschule besucht hat.
- F 878 Franz. Schw. — Seide. — Tüchtiger Buchhalter, wo möglich mit Branchekenntnissen. Deutsch und gute Vorkenntnisse im Französischen.

Hilfsdisponent gesucht

auf das Bureau einer Seidenstoffweberei in Zürich. — Webschulbildung oder Erfahrungen in ähnlicher Tätigkeit erwünscht.

Eintritt möglichst bald.

Mit Zeugnisabschriften oder Referenzen begleitete Offerten unter Chiffre A. M. 608 an die Expedition dieses Blattes zu richten.

Tüchtiger

jüngerer Mann in ungekündigter Stellung in erster Seidenstoffweberei, gewesener

Webermeister auf Glatt u. Jacquard

mit der Stoffkontrolle und allen Ferggstubenarbeiten vollständig vertraut, mit Webschulbildung und Sprachkenntnissen sucht seine Anstellung zu wechseln. Ginge eventuell auch ins Ausland.

Gef. Offerten unter Chiffre F K 605 an die Expedition dieses Blattes.

